

Anfrage in der Fragestunde der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Ausnahmen von der EEG-Umlage für Bremer Unternehmen

Wir fragen den Senat:

1. Hat der Senat Kenntnis darüber, ob andere als die beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Eschborn geführten Unternehmen im Land Bremen in den Jahren 2012 und 2013 eine Befreiung von der EEG-Umlage im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung (§§ 40 – 44 EEG) beantragt haben?
2. Hat der Senat Kenntnis darüber, weshalb z.B. das Bremer Stahlwerk Arcelor Mittal oder andere bekannte stromintensive Großunternehmen im Land Bremen nicht auf der vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Eschborn veröffentlichten Liste geführt werden?
3. Wie viele Unternehmen können durch die Gesetzesänderungen der Bundesregierung in dieser Legislaturperiode zusätzlich die Ausnahmeregelung in Anspruch nehmen und wie hoch sind die Vergünstigungen für diese Unternehmen insgesamt?

Dr. Anne Schierenbeck, Ralph Saxe, Dr. Matthias Güldner
und Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

dazu die Antworten des Senats vom 20. Februar 2013:

Zu Frage 1:

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) veröffentlicht für jedes Jahr eine Liste der jeweils im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung nach EEG begünstigten Unternehmen. Darüberhinausgehende unternehmensbezogene Informationen werden nicht veröffentlicht.

Die Prüfung der Anträge für das Begrenzungsjahr 2013 wird voraussichtlich Ende Februar abgeschlossen sein. Erst wenn alle Verfahren abschließend bearbeitet sind, erfolgt die Veröffentlichung.

Die letzte BAFA-Liste liegt deshalb für das Begrenzungsjahr 2012 vor. Ob über die dort aufgeführten acht begünstigten Abnahmestellen im Land Bremen hinaus Anträge gestellt worden sind, entzieht sich der Kenntnis des Senats.

Zu Frage 2:

Nach Auskunft des BAFA sind auf der angesprochenen Liste alle im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung des EEG begünstigten Unternehmen aufgeführt. Die Unternehmen haben einen Antrag gestellt, wurden geprüft und erfüllen die gesetzlich vorgegebenen Voraussetzungen für eine Begrenzung der EEG-Umlagezahlungen.

Für die Inanspruchnahme der Besonderen Ausgleichsregelung sind die Unternehmen selbst verantwortlich. Ob weitere als die aufgeführten bremischen Unternehmen einen Anspruch auf Begrenzung der EEG-Umlage hätten, ist dem Senat nicht bekannt. Für das von den Fragestellern direkt angesprochene Bremer Stahlwerk Arcelor Mittal wird der Strom ortsnah in Kooperation mit der swb AG Bremen erzeugt. Nach EEG ist dies als Eigenstromerzeugung eingestuft, so dass nach derzeitiger Rechtslage keine Verpflichtung zur Zahlung der EEG-Umlage besteht.

Zu Frage 3:

Die Gesetzesänderungen der Bundesregierung kommen erstmals für den Begrenzungszeitraum 2013 zum Tragen. Der Umfang der Vergünstigungen steht erst nach Abschluss der Antragsbearbeitung für das Begrenzungsjahr 2013 fest.

Nach Aussage des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) ist die Zahl der Anträge auf Begrenzung der EEG-Umlage für das Begrenzungsjahr 2013 im Vergleich zur Vorperiode von 822 auf 2.057 gestiegen. Darunter sind sechzehn Anträge aus Bremen.

Nach vorläufigen Schätzungen wird die Besondere Ausgleichsregelung 2013 insgesamt zu einer Belastung der übrigen Stromverbraucher um rd. 4 Mrd. Euro führen. Das entspricht einem Cent je kWh EEG-Umlage. Auf die Ausweitung der Besonderen Ausgleichsregelung sind davon etwa 10% zurückzuführen.